

30.11.88

EG - AS - In - VP

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der  
Richtlinie 87/402/EWG über vor dem Fahrersitz angebrachte  
Umsturzschutzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen  
Schmalspurzugmaschinen auf Rädern

KOM(88) 629 endg.; Ratsdok. 9625/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 30. November 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. November 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im April 1989 an.

BEGRÜNDUNG1. ALLGEMEINES

Bei der Verabschiedung der Richtlinie des Rates 87/402/EWG über vor dem Führersitz angebrachte Umsturzschutzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern am 25. Juni 1987 konnte der Vorschlag der Kommission über den zusätzlichen Schlagprüfversuch bei den dynamischen Prüfungen wegen des Widerspruchs eines Mitgliedstaates nicht angenommen werden, der die Meinung vertrat, daß der vorgeschlagene zusätzliche dynamische Prüfversuch angesichts der rein theoretischen Überlegungen und Berechnungen, die seiner Meinung nach diesem Vorschlag zugrunde lagen, keine hinreichende Zuverlässigkeit böte.

Der Rat hat wie schon im Mai 1986 bei der Verabschiedung der Richtlinie 86/298/EWG über dieselben, jedoch hinter dem Führersitz angebrachten Umsturzschutzvorrichtungen auch hier beschlossen, daß er auf Vorschlag der Kommission eine ergänzende Richtlinie erlassen werde, mit der die Bestimmungen für die zusätzlichen dynamischen Schlagprüfversuche eingeführt werden. Dieser Beschluß ist in Artikel 12 der genannten Richtlinie aufgenommen.

Um den Bestimmungen dieses Artikels nachzukommen, verwendete die Kommission die Ergebnisse aus den Versuchen, die sie über die hinten angebrachten Schutzvorrichtungen durchführen ließ und aufgrund deren sie sich veranlaßt sah, dasselbe Prüfverfahren, das sie ursprünglich vorgeschlagen hatte, erneut vorzulegen. Ergebnis und Schlußfolgerungen dieser Prüfversuche sind nämlich auf die vor dem Führersitz angebrachten Schutzvorrichtungen übertragbar, weshalb die Kommission der Auffassung ist, daß dasselbe Prüfverfahren den Sicherheitsanforderungen entspricht und einen durchaus hinreichenden Grad an Straffheit besitzt.

Folglich schlägt die Kommission das von ihr ursprünglich vorgeschlagene Dokument von neuem vor, damit die beiden Verfahren für die statischen Prüfversuche (bei denen ein zusätzlicher Quetschversuch bereits vorgesehen ist) und für die dynamischen Prüfversuche Gleichwertigkeit erhalten und das derzeitige Ungleichgewicht beseitigt wird.

Der Vorschlag zielt ferner darauf ab, das Verfahren des Regelungsausschusses durch das Verfahren des Beratenden Ausschusses zu ersetzen.

Nach Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte und der darin festgelegten Leitlinien über die Regeln, die für die vom Rat an die Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse gelten, ist die Kommission der Auffassung, daß das Verfahren des Beratenden Ausschusses für den von der Richtlinie 87/402/EW erfaßten Bereich am geeignetsten ist, weshalb sie die Änderung des Artikels 11 vorgeschlagen hat, der das Verfahren des Ausschusses für die Verwaltung und die Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt betrifft.

## II. INHALT DES VORSCHLAGS

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, in das Verfahren für die dynamischen Prüfversuche die Bestimmung einzufügen, wonach ein zusätzlicher Prüfversuch durchgeführt werden muß, wenn beim ersten Schlagprüfversuch an der Schutzvorrichtung Brüche oder nicht unerhebliche Risse auftreten.

Mit der Änderung des Artikels 11 soll ferner das Verfahren des Regelungsausschusses durch das Verfahren des Beratenden Ausschusses ersetzt werden.

## III. ZUSAMMENARBEIT MIT DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND KONSULTATION DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Das Verfahren über die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament nach Artikel 100A Absatz 1 und Artikel 149 Absatz 2 sowie die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses nach Artikel 100A Absatz 1 sind erforderlich.

## IV. RECHTSGRUNDLAGE UND AUSWIRKUNG AUF DIE KMU UND DIE BESCHÄFTIGUNGS-LAGE

Rechtsgrundlage ist Artikel 100A.

Die in diesem Richtlinienvorschlag geplanten Maßnahmen wirken sich nicht auf die KMU und auf die Beschäftigungslage aus.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/402/EWG über vor dem Führersitz angebrachte Umsturzsicherheitsvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern

KOM(88) 629 endg. — SYN 164

(Von der Kommission vorgelegt am 18. November 1988)

(88/C 305/10)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,  
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen mit dem Ziel getroffen werden, in dem Zeitraum bis zum 31. Dezember 1992 schrittweise den Binnenmarkt zu verwirklichen; der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

In Artikel 12 der Richtlinie 87/402/EWG des Rates (\*) ist vorgesehen, die zur Zeit geltenden Bestimmungen durch solche zu ersetzen, mit denen in das Verfahren der dynamischen Prüfungen zusätzliche Schlagprüfversuche eingeführt werden.

Da ein zusätzlicher Prüfversuch bereits bei den statischen Prüfungen vorgesehen ist, muß auch ein zusätzlicher Prüfversuch für das Verfahren der dynamischen Prüfungen festgelegt werden — ein Versuch, der außerdem die Umstände bei einem Umsturz einer Zugmaschine so praxisgetreu wie möglich wiedergibt —, so daß die beiden Verfahren für die statischen Prüfungen bzw. die dynamischen Prüfungen den gleichen Wert erhalten und das gegenwärtige Ungleichgewicht zwischen den beiden Prüfungsarten beseitigt wird.

Die Ergebnisse der an den hinter dem Führersitz angebrachten Umsturzsicherheitsvorrichtungen durchgeführten praktischen Versuche lassen sich auf die vor dem Führersitz angebrachten Umsturzsicherheitsvorrichtungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Parameter und Berechnungen übertragen.

In Artikel 11 der Richtlinie 87/402/EWG ist das Verfahren zur Anpassung ihrer Anhänge an den technischen Fortschritt festgelegt; der technische Fortschritt macht aber eine rasche Anpassung der in den Anhängen der

Richtlinie enthaltenen und der in den Einzelrichtlinien festgelegten technischen Vorschriften erforderlich; diese Anpassungen sollten von der Kommission festgelegt werden, damit das Verfahren vereinfacht und beschleunigt wird. In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission Befugnisse zur Durchführung der im Bereich der Land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen aufgestellten Regeln überträgt, ist es zweckmäßig, ein Verfahren zur Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des Beratenden Ausschusses vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 87/402/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 11

Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 11a erlassen.“

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 11a

Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewandt, so beschließt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses. Der Ausschuss prüft die Anträge der Kommission auf Stellungnahme. Mit ihrem Ersuchen um Stellungnahme kann die Kommission die Frist festlegen, innerhalb der diese Stellungnahme abgegeben werden muß. Die Beratungen im Ausschuss erfordern keine Abstimmung. Jedes Ausschussmitglied kann jedoch verlangen, daß sein Standpunkt im Sitzungsprotokoll festgehalten wird.“

3. Anhang IV-A wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen bis 1. Oktober 1989 die erforderlichen Bestimmungen in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen; sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(\*) ABl. Nr. L 220 vom 8. 8. 1987, S. 1.

#### ANHANG

Nummer 1.6 des Anhangs IV-A der Richtlinie 87/402/EWG erhält folgenden Wortlaut:

##### „1.6. Zusätzliche Prüfungen

- 1.6.1. Ergeben sich bei einem Schlagprüfversuch erhebliche Brüche oder Risse, ist eine zweite ähnliche Prüfung, jedoch bei einer Fallhöhe, die nach folgender Formel errechnet wird:

$$H = \frac{H}{10} \times \frac{12 + 4a}{1 + 2a}$$

unmittelbar nach dem Schlagprüfversuch durchzuführen, der zu diesen Brüchen oder Rissen geführt hat; dabei ist „a“ das Verhältnis zwischen der bleibenden Verformung und der elastischen Verformung ( $a = D_p/D_e$ ), gemessen an der Aufschlagstelle.

Die auf den zweiten Schlagprüfversuch zurückzuführende zusätzliche bleibende Verformung darf 30 % der auf den ersten Prüfversuch zurückzuführenden bleibenden Verformung nicht übersteigen.

Um die zusätzliche Prüfung durchführen zu können, ist während sämtlicher Schlagprüfversuche die elastische Verformung zu messen.

- 1.6.2. Stellen sich bei einer Druckprüfung erhebliche Brüche oder Risse ein, ist unmittelbar nach der Prüfung, die diese Brüche und Risse verursacht hat, eine zweite ähnliche Druckprüfung jedoch mit einer Kraft von 1,2  $F_v$  durchzuführen.“
-

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

## I. Quelle est la justification principale de la mesure ?

Eliminer le déséquilibre actuel entre les deux procédures relatives aux essais statiques (où un essai additionnel d'écrasement est déjà prévue) et aux essais dynamiques.

## II. Caractéristiques des entreprises concernées

En particulier :

- y-a-t-il un grand nombre de PME ? Non
- note t'on des concentrations dans des régions :
  - . éligibles aux aides régionales des E.M. ? Non
  - . éligibles au Feder ? Non

## III. Quelles sont les obligations imposées aux entreprises ?

Aucune obligation supplémentaire

## IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?

Aucune obligation supplémentaire

## V. Y-a-t-il des mesures spéciales pour les PME ? Non

- lesquelles ?

## VI. Quel est l'effet prévisible :

- sur la compétitivité des entreprises ? Pas d'effet prévisible
- sur l'emploi ? Pas d'effet prévisible

## VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés ? Oui

- Avis des partenaires sociaux : Favorable

**Beschluß**

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der  
Richtlinie 87/402/EWG über vor dem Führersitz angebrachte  
Umsturzschutzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen  
Schmalspurzugmaschinen auf Rädern

KOM(88) 629 endg.; Ratsdok. 9625/88

- Drucksache 590/88 -

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der  
Richtlinie 77/536/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften  
der Mitgliedstaaten über Umsturzschutzvorrichtungen für land-  
und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern

KOM(88) 630 endg.; Ratsdok. 9719/88

- Drucksache 591/88 -

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der  
Richtlinie 86/298/EWG über hinten angebrachte Umsturzschutz-  
vorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspur-  
zugmaschinen auf Rädern

KOM(88) 626 endg.; Ratsdok. 9696/88

- Drucksache 597/88 -

...

Der Bundesrat hat in seiner 598. Sitzung am 10. März 1989 zu den Vorlagen wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat spricht sich gegen den Vorschlag der EG-Kommission aus, in den Richtlinienvorschlägen das Verfahren vor dem Normungsausschuß durch ein Verfahren "Beratender Ausschuß im Sinne der Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Auswirkung der Durchführungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden", zu ersetzen. Den EG-Mitgliedstaaten sollten bei der Anpassung der Einzelrichtlinien an den technischen Fortschritt die notwendigen Mitgestaltungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Der Bundesrat verweist insoweit auf seinen Beschluß vom 27. Juni 1986 - BR-Drucksache 199/86 (Beschluß) -, in dem er sich grundsätzlich dafür ausgesprochen hat, dem Verfahren über den Regelungsausschuß bei Regelungen materieller Art den Vorzug zu geben, da nur so eine hinreichende Einflußnahme der Mitgliedstaaten sichergestellt werden kann. Das bisherige Verfahren hat sich zudem durch seine Klarheit, Einfachheit und Zügigkeit bewährt, so daß keinerlei Änderung veranlaßt ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diesen Standpunkt bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel zu berücksichtigen.